

<p style="text-align: center;"><u>Satzung</u> <u>der</u> <b>Schießgruppe Overberge 1960 e.V. (alt)</b></p>	<p style="text-align: center;"><u>Satzung</u> <u>der</u> <b>Schießgruppe Overberge 1960 e.V. (neu)</b></p>
<p><b><u>§ Zweck</u></b></p> <p>Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Schießsports. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.</p> <p>Jeder die Satzung ändernde Beschluss muss vor Einreichung beim Amtsgericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Amtsgericht erfolgen.</p>	<p><b><u>§ Zweck</u></b></p> <p>Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Schießsports. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. <b>Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. In besonderen Fällen kann der Vorstand unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften die Zahlung der Ehrenamtspauschale oder eine Aufwandsentschädigung beschließen.</b></p> <p>Jeder die Satzung ändernde Beschluss muss vor Einreichung beim Amtsgericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Amtsgericht erfolgen.</p>
<p><b><u>§ 11 Vorstand</u></b></p> <p>1. Der Vorstand besteht aus: dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem stellv. Geschäftsführer, dem Kassierer, dem stellv. Kassierer, dem Sportleiter,</p>	<p><b><u>§ 11 Vorstand</u></b></p> <p>1. Der Vorstand besteht aus: dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem stellv. Geschäftsführer, dem Kassierer, dem stellv. Kassierer, dem Sportleiter,</p>

dem stellv. Sportleiter,  
dem Jugendleiter ,  
dem stellv. Jugendleiter,  
dem Pressewart.

2. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand bestimmt aus seine Mitte einen Beauftragten für Gleichstellungsfragen.  
Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Wahl ein neues Mitglied kommissarisch zu berufen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.  
Sie sind auch geschäftsführender Vorstand und als solcher für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

dem stellv. Sportleiter,  
dem Jugendleiter ,  
dem stellv. Jugendleiter,  
dem Pressewart.

2. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand bestimmt aus seine Mitte einen Beauftragten für Gleichstellungsfragen.  
Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Wahl ein neues Mitglied kommissarisch zu berufen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, **der stellv. Vorsitzende** der Geschäftsführer und der Kassierer. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.  
Sie sind auch geschäftsführender Vorstand und als solcher für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.